

BPTK-Stellungnahme

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen  
von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und  
zur Stärkung des Selbstbestimmungs-  
rechts von Betreuten  
(BT-Drs. 18/11240)

---

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 16. März 2017

## A. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf schließt eine Regelungslücke und wird von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) daher grundsätzlich begrüßt. Die bisherige strenge Verknüpfung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen mit einer freiheitsentziehenden Unterbringung führt dazu, dass einwilligungsunfähige Betreute, die stationär behandelt werden, aber nicht in der Lage sind, sich räumlich zu entfernen, nicht gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden können, auch wenn sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung die unter Umständen Lebensnotwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme nicht erkennen können.

Die BPtK begrüßt die Festlegung eines Richtervorbehaltes auch für freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn sich der Betreute in einem Krankenhaus, einem Heim oder sonstiger Einrichtung aufhält. Dies entspricht der Bedeutung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch mechanische Vorrichtungen oder Medikamente, die nicht weniger schwer ist als eine freiheitsentziehende Unterbringung.

Die BPtK begrüßt die Herauslösung der Regelungen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen aus § 1906 BGB und die Einfügung eines neuen § 1906a BGB. Auch die höheren Anforderungen an die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Regelung in § 1906 Absatz 3 BGB ist sachgerecht und zielführend. Die Vorgaben des aktuell geltenden § 1906 Absatz 3 BGB werden übernommen und sachgerecht konkretisiert. Insbesondere die Aufnahme des nach § 1901a BGB zu beachtenden Willens des Betreuten wird begrüßt, da so das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten gefördert wird. Auch wird die Konkretisierung des bisherigen Absatz 3 Nummer 2 (neu: § 1906a Absatz 1 Nummer 4) begrüßt. Im Gesetzestext wird mit der neuen Formulierung ausdrücklich klargestellt, dass an den Versuch, den Betreuten von der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, hohe Anforderungen gestellt werden und die gebotene Sorgfalt eingehalten werden muss. Bevor eine Einwilligung erteilt wird, muss nun ernsthaft mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Auch diese Regelung dient dem Selbstbestimmungsrecht der Betreuten.

Die BPtK begrüßt zudem die Beschränkung der ärztlichen Zwangsmaßnahmen auf den stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. An dieser Stelle sieht die BPtK jedoch die Notwendigkeit einer Klarstellung. Es muss im Gesetzestext unmissverständlich klargestellt werden, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen nur im Rahmen eines

vollstationären Krankenhausaufenthaltes durchgeführt werden dürfen, nicht jedoch bei teilstationären Aufenthalten.

Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts ist es sinnvoll, dass die Bundesregierung die Verbreitung von Patientenverfügungen fördert. Aus diesem Grund begrüßt die BPtK die vorgesehene Regelung in § 1901a BGB, nach der der Betreuer den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen soll.

Die BPtK begrüßt letztlich die nach Artikel 7 festgelegte Evaluation innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten, insbesondere zur Wirksamkeit der Schutzmechanismen nach § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 BGB.

## B. Ärztliche Zwangsmaßnahmen nur bei vollstationärem Aufenthalt

Die BPTK begrüßt die Beschränkung der ärztlichen Zwangsmaßnahmen auf den stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Damit ist klargestellt, dass der Betreuer weder in ambulante ärztliche Zwangsbehandlungen noch in ärztliche Zwangsmaßnahmen in einem Heim einwilligen kann. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass der Gesetzgeber tatsächlich nur den vollstationären Aufenthalt im Blick hat, was aus Sicht der BPTK auch sachgerecht ist. Um auszuschließen, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen ebenfalls im Rahmen eines bspw. teilstationären Krankenhausaufenthaltes durchgeführt werden, regt die BPTK folgende redaktionelle Änderung an:

### Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 3

#### Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

3. Nach § 1906 wird folgender § 1906a eingefügt:

#### „§ 1906a

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. (...)

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines **vollstationären** Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

(...)